

■ Politische Rechte

Ersatzwahl des Präsidiums der Kammer II für das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode bis 31. März 2018: Erwerbung

1. Es wird für den Rest der Amtsperiode bis 31. März 2018 als in Stiller Wahl gewählt erklärt:

Hans-Rudolf Zweifel

2. Die auf den 28. Februar 2016 angesetzte Urnenwahl wird widerrufen.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt mit einer 3-tägigen Einsprachefrist zu veröffentlichen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Finanzreferendum - Frist 17. März 2016

Der Landrat hat am 14. Januar 2016 beschlossen:

- Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016 - 2020 (2015-350)
Für die Jahre 2016 bis 2020 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 9'460'000.- für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" bewilligt (CHF 9'030'000.- für Pflege und Unterhalt, CHF 250'000.- für einmalige Abgeltungen und CHF 180'000.- für Honorare externe Berater.)
- Sekundarschule Allschwil: Mindestmassnahmen Schulhäuser Breite und Neuer Wärmeverbund; Baukreditvorlage (2015-353)
Es wird ein Verpflichtungskredit (Baukredit) für Mindestmassnahmen und den Neuen Wärmeverbund WGA an der Sekundarschule Allschwil von CHF 3'400'000 inklusive Mehrwertsteuer von aktuell 8.0% bewilligt.
- Entwicklungskonzept SEK II Schulen in Muttenz; Quartierplanung und Umsetzungsstrategie; Projektierungskreditvorlage (2015-375)
Für die Durchführung des Studienauftrags und die Erstellung des neuen Quartierplans wird ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000 inkl. 8% MwSt. bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 17. März 2016 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Zustandekommen einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 19. Oktober 2015 eingereichten formulierten Gesetzesinitiative **"Ja zum Bruderholzspital"**, verfügt:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative **"Ja zum Bruderholzspital"** vom 19. Oktober 2015 ist zustande gekommen, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 3119.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee "Ja zum Bruderholzspital", c/o Steffen Herbert, Oerinstr. 83, 4153 Reinach.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft